

FB 67  
z. Hd. Herrn Kleefeld  
  
im Hause

Eingang

09. Mai 2023

- FB Umwelt -

**Aktenzeichen: 65-640.51/3308/2022/180**

**Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1c der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG**

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung)

**Antragsteller:** Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG,  
Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg

**Bauort:** Surwold

**Gemarkung:** Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/7 16/1 16/8

**Ihr Schreiben vom 09.12.2022**

**Ihr Zeichen: 671/225-51.2022.244**

Das o.a. Vorhaben unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 1 c der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Der vorgelegte UVP-Bericht vom 08.06.2022 wurde im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit geprüft. In der Anlage übersende ich aus diesem Grund die zum UVP-Bericht vorgelegten Stellungnahmen.

**Im Hinblick auf die Bereitstellung der Unterlagen auf dem UVP-Portal bitte ich um entsprechende Benachrichtigung.**

Im Auftrag



Thien

Fachbereich Hochbau  
Abtlg. 640

Im Hause

*65 03/01/23*

**Aktenzeichen:** 65-640.51/3308/2022/180  
**Antragsteller:** Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG,  
Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg  
**Bauort:** Surwold  
**Gemarkung:** Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/7 16/1 16/8  
**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer  
Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines  
Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung)

Die Firma Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG plant die Erweiterung eines Bodenabbaus im Bereich des Wattberges in Surwold. Die Gewinnung von Sand soll nach Trockenabbau im Nassbaggerverfahren durchgeführt werden.

Der Antragsteller erwartet Luftverunreinigung durch Abgase der eingesetzten Maschinen und Geräte. Außerdem temporäre Verunreinigungen der Luft in Form von Staubentwicklungen, Luftschadstoffemissionen und Feinstäuben durch die Baumaschinen bei der Abräumung von Flächen und beim Transport und Wiedereinbau von Oberboden und Abraum sowie bei Verladung des Rohstoffes. Ebenso beim Transport der Rohstoffe. Die Vorgaben der TA Luft sind einzuhalten.

Der Antragsteller erwartet Belästigungen durch Lärm temporär durch die Baumaschinen bei der Abräumung von Flächen und beim Transport und Wiedereinbau von Oberboden und Abraum sowie bei der Verladung des Rohstoffes. Ebenso beim Transport der Rohstoffe mit LKW. Die Vorgaben der TA Lärm sind einzuhalten.

Erschütterungen werden im Verlauf der Fahrwege und im Verladebereich erwartet. Negative Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke werden aufgrund der Abstände nicht erwartet.

Der Abbaustätte kommen durch die bestehenden Sandabbaustellungen keine besondere Erholungsnutzung zu.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, erwartet.

  
J. Sunnemann

**Antragsteller:** Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG  
**Baugrundstück:** - in Surwold  
**Gemarkung:** Surwold Flur: 28  
**Flurstücke:** 16/7, 16/1, 16/8  
**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung)  
**Az. FB 65:** 65-640.51/3308/2022/180  
**Az. FB67 UBB (neu):** 6727/143/16/10/2023  
**Az. FB67 UBB (alt):** Stellungnahme UAB/UBB zu Rückbau, Einsatz Ersatzbaustoffe s. a. WHG 6727/917/2022

## 1. V e r m e r k

Aus der Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (672) – untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) - des Fachbereiches Umwelt ergeht folgende Stellungnahme:

Die im Antrag aufgeführten Flurstücke wurde zu den im Altlastenverzeichnis des Landkreis Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Eine Überschneidung wurde nicht festgestellt.

Zu o. g. Grundstück wurde bereits im Rahmen der Beteiligung am wasserrechtlichen Verfahren zur „Erweiterung des bestehenden Sandabbaus "Wattberg" in der Gemeinde Surwold mit gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers“ mit Schreiben vom 12.12.2022 Stellung bezogen [6727/917/2022]. Gegen die Erteilung einer Genehmigung ergaben sich aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der Auswirkungen des Nassabbaus ist die UAB/UBB über die zukünftige Grundwasserüberwachung zu informieren. Sinngemäß wurden in Bezug auf einen ordnungsgemäßen Betrieb u. a. folgende Anmerkungen und Hinweise formuliert:

Der nachfolgend genannte Bericht des vom Antragsteller eingebundenen Sachverständigen ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung:

- Der Einbau und das Einbringen von Fremdboden ist unter Bezugnahme auf das vorhandene/fortzuschreibende Bodenverwertungskonzept geregelt.
- Jede Ablagerung und Zwischenlagerung von Abfall und Bauschutt (einschließlich mineralischen Bauabfällen und Straßenaufbruch) im Bereich der Abbaustätte ist außerhalb der im Bodenverwertungskonzept genannten Materialqualitäten und Bereichen untersagt. Für Befestigungen der Fahrspuren innerhalb des Abbaugebietes dürfen nur Baustoffe verwandt werden, die nicht zu Gefährdungen des Grundwassers oder zu Schäden an Pflanzen und Tieren führen können. Im Bedarfsfall sind Wege durch geeignete technische Maßnahmen in der Form vom Untergrund zu trennen, dass diese nach der Verwendung rückstandslos entfernt werden können (bspw. Einsatz von Geotextilien als Trennschicht).
- Für die Durchführung des Bodenabbaues dürfen zur Versorgung der Baumaschinen und –geräte Treibstoffbehälter wegen der Gefahr des Verschmutzens des Oberflächen – und Grundwassers nicht aufgestellt werden. Die eingesetzten Baumaschinen und –geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste sorgfältig zu sichern. Die Wartung und Reinigung von Fahrzeugen und Baumaschinen ist auf der Abbaufäche nicht statthaft. Elektrisch betriebene Maschinen sind bevorzugt einzusetzen.

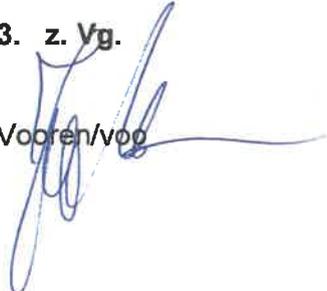
- Eine ortsnahe Verwertung von überschüssigen humosen Oberboden ist anzustreben. Die Verwertung ist durch einen vom Antragsteller zu beauftragende sach- und fachkundige Person zu überwachen.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen aktuell keine Hinweise auf bestehende oder auch durch den ordnungsgemäßen Betrieb zukünftig zu erwartende schädliche Bodenveränderungen im Sinne §2 Abs. 3 BBodSchG.

## 2. Frau Thien zur Kenntnis u. zur weiteren Veranlassung

3. z. Vg.

Voreen/vog



FB 65 / 640

im Hause

**Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde:**

**BA-Nr.:** 65-640.51/3308/2022/180-kt  
**Antragsteller:** Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG  
**Baugrundstück:** Surwold, -  
**Gemarkung:** Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/7 16/1 16/8

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung)

---

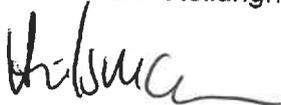
Unter Bezugnahme auf Ihre hausinterne Anfrage vom 21.12.2022 teile ich mit, dass gegen das geplante Vorhaben aus denkmalrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird im Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Telefonnummer der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland wie folgt zu ergänzen:

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

Die mir zur Stellungnahme übersandten Unterlagen erhalten Sie als Anlage zurück.



Hülsmann



FB Hochbau  
Frau Thien

im Hause

**Aktenzeichen:** 65-672.51/3308/2022/180

**Anlass der Prüfung:** Pflicht-UVP, § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1c der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVP

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung)

**Antragsteller:** Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg

**Bauort:** Surwold

**Gemarkung:** Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/7 16/1 16/8

**Ihr Schreiben vom 21.12.2022**  
**Ihr Zeichen: 671/225-51.2022.244**

Gemäß den o. a. Unterlagen v. 06.11.2019 wird u. a. dargelegt, dass die Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG für einen Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung) plant.

Aus der Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (672) – Sachgebiet Grundwasser - des Fachbereiches Umwelt ergeht folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wird festgestellt: Die geplante Maßnahme befindet sich außerhalb im Randbereich (Entfernung rd. 1,2 km) zum Wassergewinnungsgebiet Surwold für die Öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung des Wasserverbandes Hümmling, Werlte. Eine wasserrechtl. erlaubte Grundwasserentnahme für die landwirtschaftl. Feldberegnung befindet sich außerhalb im unmittelbaren nordwestl. Randbereich des dargelegten Untersuchungsraumes. Weitere Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen im Untersuchungsraum bzw. im näheren Umfeld sind dem Landkreis Emsland nicht bekannt. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet daher nicht statt.

Gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden ein nachhaltiger, vorsorgender und flächendeckender Grundwasserschutz sowie die Entwicklung eines guten Zustandes des Grundwassers angestrebt. Dies findet auch im Grundwasserkörper „329 (ID TK): Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ (19 ID GWK) statt, deren mengenmäßiger Zustand mit gut bewertet und der chemische Zustand im Untersuchungsraum mit schlecht bewertet ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu sehen. Hierbei sind die wesentlichen Wechselwirkungen eine Versiegelung des Bodens und eine Änderung der Wasserverfügbarkeit für Pflanzen- bzw. Biotopentwicklung. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht als weniger erheblich bewertet.

Im Rahmen des Abbaus mit gleichzeitiger Errichtung eines Sees wird sich ein geringes Grundwassergefälle ergeben, dass mit Auswirkungen auf den Nahbereich des Abbaugrundstückes begrenzt erwartet wird. Eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung wird im Rahmen des Vorhabens durchgeführt.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserkörper wird durch das o. a. beantragte Vorhaben als weniger erheblich gewertet.

Zusammenfassend wird dargelegt und bewertet, dass die o. a. beantragte Maßnahme aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde – Sachgebiet Grundwasser - hinsichtlich der Umweltfolgen des Vorhabens weniger erheblich ist.

Das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens ist hinsichtl. des geographischen Gebietes und der Bevölkerung nicht erheblich. Ein grenzüberschreitender Charakter sowie eine Schwere und Komplexität der Auswirkungen wird als nicht erheblich gewertet. Die Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt sind in Bezug auf das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nicht erheblich. Nachteilige und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durch das beantragte Vorhaben nicht festgestellt.

Im Auftrag

Gez. Jossen



Frau Thien

im Hause

**Aktenzeichen: 65-FB 67.51/3308/2022/180**

**Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1c der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG**

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung)

**Antragsteller:** Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg

**Bauort:** Surwold

**Gemarkung:** Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/7 16/1 16/8

**Ihr Schreiben vom 21.12.2022**

**Ihr Zeichen: 671/225-51.2022.244**

### **Stellungnahme zum UVP-Bericht**

Die Stellungnahme erfolgt zum Schutzgut Wasser sowie zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

Das Schutzgut Wasser manifestiert sich in erster Linie in den Vorgaben der EG-Wasser-rahmenrichtlinie, die wiederum im Wasserhaushaltsgesetz, der Oberflächengewässer-verordnung sowie der Grundwasserverordnung konkretisiert werden. Generelles Ziel ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer, bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes. Beim Grundwasser ist der gute mengenmäßige und chemische Zustand zu erreichen. Weiterhin gilt das Verschlechterungsverbot, d.h. die Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Phytoplankton, Makrophyten) dürfen durch ein Vorhaben nicht in ihrer Einstufung verschlechtert werden.

### **Schutzgut Wasser, Teilbereich Oberflächengewässer**

Mit der geplanten Erweiterung eines Bodenabbaus soll ein Sandabbaugewässer (Gewässer III. Ordnung) mit einer Größe von rd. 4,5 ha entstehen. Im Endausbau soll eine Wasserfläche von rd. 3,2 ha Größe erreicht werden.

Das Abbaugut wird über Spülrohrleitungen auf zwei Spülfelder transportiert, die im Norden der Abbaufäche entstehen sollen. Das Rückspülwasser wird direkt über offene Rücklaufgräben oder Rücklaufleitungen in den südöstlichen Teil des entstehenden Sees zurückgeführt. Nach Abbaubeginn werden sich die natürlichen Seeentwicklungsstadien einstellen.

Im Vorhabengebiet direkt sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In jeweils über 850 m Entfernung befinden sich drei Gewässer II. Ordnung (Großer Schloot, Gleisweggraben, Börgermoorgraben). Nördlich und westlich des Vorhabengebietes befinden sich diverse Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung).

Hauptgewässer sind der Börgermoorgraben (südl. der Maßnahme) und der „Große Schloot“ (westlich verlaufend). Der „Große Schloot“, Nr. 03036 gem. EG-WRRL, weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential und einen schlechten chemischen Zustand auf. Der chemische Zustand ergibt sich dabei allein aus der ubiquitär auftretenden Quecksilberbelastung der Fische. Zielgröße ist das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand. Eine Bewertung gem. EG-WRRL für den Börgermoorgraben gibt es nicht.

Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert, eine Verschlechterung des Wasserkörpers „Große Schloot“ findet nicht statt. Die Zielerreichung wird nicht erschwert.

### **Schutzgut Wasser, Teilbereich Grundwasser**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser erstrecken sich auf den Grundwasserstand und die Grundwasserqualität. Die Freilegung des Grundwassers erhöht die Verdunstungsmenge und verhindert auf der Erweiterungsfläche die Grundwasserneubildung. Im hydrogeologischen Gutachten sind die Mengen quantifiziert und als gering eingestuft worden (< 0,1 % der Grundwasserneubildung). Der Wasserhaushalt wird nicht erheblich beeinflusst. Die Grundwasserabsenkung im Anstrom des Sees sowie die Aufhöhung im Abstrom sind so gering, dass sich ein Einfluss außerhalb der Abbaustätte messtechnisch kaum nachweisen lässt.

Die Grundwasserqualität kann durch den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen und durch chemische und biologische Prozesse im Laufe der Gewässerentwicklung beeinflusst werden. Durch geeignete Maßnahmen während des Abbaus (Lagerung von wassergefährdenden Stoffen etc.) und den Selbstabdichtungsprozess können wechselseitige Beeinflussungen von Abbaugewässer und Grundwasser reduziert werden.

Bei dem im Vorhabengebiet vorhandenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper DE\_GB\_DENI\_37\_03 „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“. Der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“ bewertet, der chemische Zustand wird mit „schlecht“ bewertet. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung dieser Einstufungen. Die Auswirkungen werden weitgehend neutral sein.

### **Schutzgut Wasser, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern können sich mit der Fläche, dem Boden und der Vegetation als Lebensraum für die Fauna ergeben. Die Bodenfunktionen entfallen auf einer Fläche von rd. 4,5 ha. Durch die Freilegung des Grundwassers auf dieser Fläche vergrößert sich die Verschmutzungsempfindlichkeit des Bodens und des Grundwassers. Im Gegenzug verringert sich diese Gefahr durch die wegfallende landwirtschaftliche Teilnutzung der Fläche. Es werden voraussichtlich 360.000 m<sup>3</sup> Boden entnommen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche keine zusätzlichen Auswirkungen, die als signifikant zu bewerten wären. Die verbleibenden Umweltfolgen sind damit hinnehmbar.

Im Auftrag



Droste

**Aktenzeichen: 65-610.51/3308/2022/180**

Antragsteller: **Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG**  
Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg

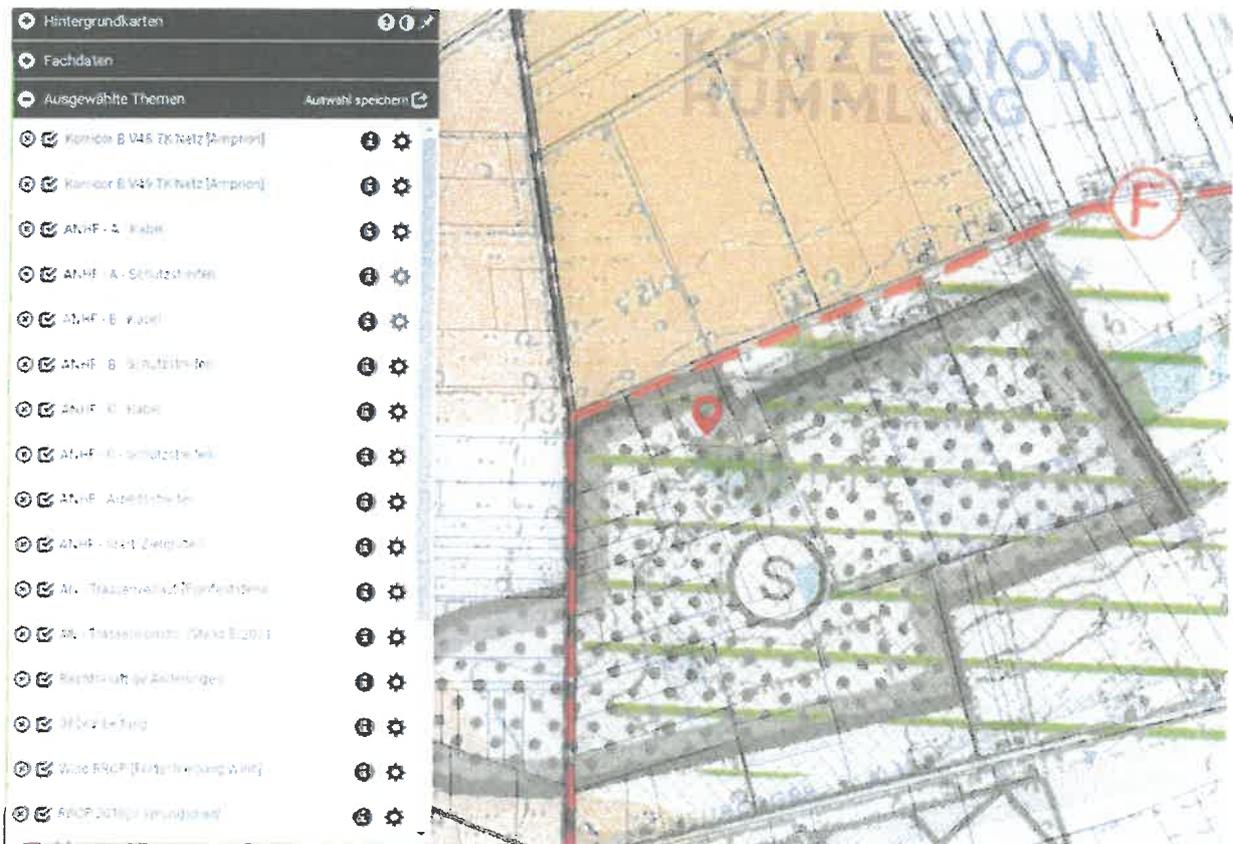
Grundstück: **Surwold, -**  
Gemarkung: **Surwold, Flur: 28, Flurstück(e): 16/7 16/1 16/8**

Vorhaben: **Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung)**

## 1. Raumordnerische Stellungnahme

Das Vorhabengebiet liegt größtenteils in einem Bereich der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 als Vorranggebiet für „Rohstoffgewinnung Sand“ und als Vorbehaltsgebiet für „Erholung“ festgelegt wurde.

Das Vorhaben befindet sich laut RROP zwischen dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Dörpen und dem Grundzentrum Esterwegen, in jeweils ca. 9-10 km zu diesen. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind somit nicht betroffen.



Ausschnitt RROP 2010 (ohne Maßstab)

Laut Nr.1.1 „Allgemeines“ auf Seite 4 der Antragsunterlagen wurden für die Flurstücke bereits Abbaugenehmigungen (Anm.: mir nicht vorliegend (in ProbauG nicht gefunden)) erteilt. Laut Luftbild wird hier auch bereits in Teilbereichen der Flurstücke Sandabbau betrieben.

Mit dem nun gestellten Antrag soll die bestehende Sandabbaustätte erweitert und gleichzeitig ein Abbaugewässer hergestellt werden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken.

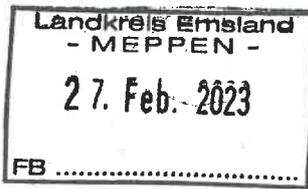


(Eckjans)

2. Frau Thien z.w.V.



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Landkreis Emsland  
Postfach 1562  
49705 Meppen

Bearbeiter/in  
Herr Schnettberg

E-Mail  
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Telefon  
04921 9217-71

Datum  
20.02.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
65-640.51/3308/2022/180

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
EMD911014894-1 Sg

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässers III).**

**Antragsteller: Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG**

**Gemarkung: Surwold, Flur: 28, Flurstücke: 16/7 16/1 16/8**

**Ihr Schreiben vom 29.12.2022**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben der Fa. Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG für den Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässers III) in der Gemeinde Surwold.

Die Umweltauswirkungen im Hinblick auf Staub- und Lärmemissionen sind, sofern die Bestimmungen der TA Luft und TA Lärm eingehalten werden, gering und hinnehmbar.

Im Auftrage

Schnettberg

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 04921 9217-0  
**Fax** 04921 9217-59/59  
**E-Mail** poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
**IBAN:** DE97 2505 0000 0106 0252 65  
**SWIFT-BIC:** NOLADE2H

**FB 65**

Abteilung 640

im Hause

09/05/23

Ihr Schreiben vom 21.12.2023

**Ihr AZ.: 65- 640.51/ 3308/ 2022/ 180**

**Vorhaben:** Stellungn. z. Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nassabbau auf einer Fläche von 4,5 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (III. O.)

**Antragsteller:** Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg

**Bauort:** Gem. Surwold

**Gemarkung:** Surwold, **Flur:** 28, **Flurstücke:** 16/ 7, 16/ 1, 16/ 8

**AZ. (Abt. 670):** 670- 300.51/ **226/ 2023**

**hier:** Stellungnahme der UNB

Zu dem o. g. Vorhaben nehme ich seitens der von mir zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Der Nassabbau bzw. die Herstellung eines Abbaugewässers erfolgt im Bereich des sog. „Wattbergs“ auf dem Gebiet der Gem. Surwold. Der „Wattberg“ ist eine größere Geländeerhebung (Grundmoräne), die aus Sanden in unterschiedlicher Beschaffenheit (Grobsande, Feinsande, etc.) besteht. Am „Wattberg“ werden bereits heute von mehreren Unternehmen Sande im Trockenabbau gewonnen. Die Gewinnung der Sande ist über rechtskräftige Abbaugenehmigungen, die z. T. langfristige Geltungsdauern (ca. 30 Jahre) besitzen, geregelt. Da bei fortlaufender Sandgewinnung ein Ende des Trockenabbaus abzusehen ist, an der Abbaustätte jedoch weiterhin Sande gefördert und gewonnen werden sollen, werden über entsprechende Antragstellungen schon heute die Voraussetzungen geschaffen, um den Trockenabbau großflächig in einen Nassabbau zu überführen. Erster Antragsteller ist die Fa. Herm. Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg.

Wie oben bereits kurz angemerkt, handelt es sich bei dem „Wattberg“ um eine Geländeerhebung, die eiszeitlich bedingt entstanden ist und zu einem überwiegenden Teil aus Sanden in unterschiedlichen Körnungen, Beschaffenheiten und Zusammensetzungen besteht. Der permanente Sandabbau wird dazu führen, dass die Geländeerhebung „Wattberg“ zur Ausbeutung kommt und letztlich aus der Landschaft verschwinden wird. Die

Geländeerhebung wird in diesem Fall langfristig in ein weit über 20 ha großes Oberflächengewässer übergehen. Diese topografische Transformation hat Auswirkungen auf die umliegende Landschaft bzw. auf das umliegende Landschaftsbild.

Als Folge des Nassabbaus wird ein Oberflächengewässer entstehen. Das Gewässer wird dem Naturschutz gewidmet und als Landschaftssee ausgewiesen. Im Zuge der naturnahen Herrichtung wird der Landschaftssee in den Uferbereichen vielfältig gestaltet. Neben Flachwasserzonen, Uferbereichen mit wechselnden Böschungsneigungen, unregelmäßigen Uferlinien, etc. erhält der Landschaftssee großzügige Gehölzpflanzungen, sodass mittel- bis langfristig eine funktionstüchtige und ökologisch wertvolle Gehölzkulisse entsteht. Mit Hilfe des abgeschobenen Oberbodens ließe sich in den Uferbereichen ein Bodenrelief schaffen, sodass die vertikale Wirkung (Wahrnehmung, Erfahrbarkeit) der Gehölzkulisse noch verstärkt werden könnte. Ungeachtet dessen kann die Gehölzkulisse den Verlust der Geländeerhebung nicht vollständig ausgleichen, wird die (topografischen) Veränderungen jedoch zu einem erheblichen Teil abschwächen, kaschieren und letztlich die mit dem Verlust der Geländeerhebung einhergehenden Eingriffe in das Landschaftsbild unter die Erheblichkeitsschwelle bringen können. Das Landschaftsbild erhält im Einwirkungsbereich des „Wattbergs“ ein neues Aussehen. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird durch das Entstehen eines großen Landschaftssees jedoch nicht an Vielfalt und Schönheit verlieren. Die Eigenart des Landschaftsbildes wird dagegen unter dem Verlust der Geländeerhebung leiden. Eine Erheblichkeit kann jedoch, vorausgesetzt die zahlreichen Gestaltungsmaßnahmen werden vollständig und konsequent in den Örtlichkeiten umgesetzt, auch in diesem Fall nicht herausgestellt werden.

Z. Zt. wird die Landschaft bzw. das Landschaftsbild durch den aktiven Bodenabbau geprägt, da der Bodenabbau an mehreren Stellen bzw. von mehreren Seiten gleichzeitig erfolgt. Am „Wattberg“ besitzen z. Zt. drei Unternehmen eine gültige Abbaugenehmigung. Ein Bodenabbau befindet sich in der Antragstellung. Das Umfeld des „Wattbergs“ ist zumeist durch eine intensiv betriebene Landwirtschaft geprägt und als Kulturlandschaft anzusprechen. Die moderne Landwirtschaft führt u. a. durch den Einsatz immer größerer Landmaschinen zu immer größeren Schlägen, sodass lineare, aber auch flächenhafte Gehölzstrukturen, die die Landschaft kammern, gliedern und anreichern, vergleichsweise selten anzutreffen sind. Dem Landschaftsbild kann aufgrund der Vorbelastungen (Bodenabbau), der eher spärlich vorhandenen oder gar fehlenden Strukturvielfalt und der intensiven und anthropogen geprägten Nutzung (Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, etc.) eine mittlere bis geringe Bedeutung zugesprochen werden. Das Vorhaben wird zunächst keine weiteren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, da der laufende Bodenabbau in seiner Gesamtheit nach gewohntem Muster (Abbau, Transportart, Transportwege, etc.) vonstattengehen wird. Langfristig wird es zu Veränderungen des Landschaftsbildes kommen, da ein vorhandenes landschaftsbildprägendes Element (eiszeitliche Geländeerhebung) verschwinden, ein neues landschaftsbildprägendes Element (Landschaftssee) jedoch entstehen wird. Die landschaftsbildprägenden Elemente sind nicht gleichartig, können aber zumindest als gleichwertig bezeichnet werden, wobei dem entstehenden Landschaftssee aus Sicht des Arten- und Naturschutzes sowie der Landschaftsökologie eine höhere Bedeutung zugesprochen werden kann. Abschließend

kann festgehalten werden, dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die als erheblich bewertet werden müssen, nicht zu erkennen sind.

Der Bodenabbau ist sowohl im Trocken- als auch im Nassabbau mit Emissionen unterschiedlicher Art verbunden. Der Einsatz von schwerem Gerät wie Radlader, LKW, Raupen, etc. führt zu Gerüchen (Abgasen) und insbesondere zu Lärm- und Schadstoffimmissionen. Darüber hinaus können mit dem Bewegen der Sande (lösen, umlagern, verladen, etc.) Staubimmissionen verbunden sein. Im Zuge des Nassabbaus kommen Betriebsgeräusche des Saugbaggers und Spül- bzw. Fließgeräusche des Sand-Wassergemischs durch die verlegten Pipelines hinzu. Die Bodenabbaustätte liegt jedoch in der freien und offenen Landschaft und berührt Siedlungen sowie einzelne Wohngebäude nur marginal. Personen, die unmittelbar an der Gewinnung der Sande beteiligt sind und sich regelmäßig im Bereich der Abbaustätte aufhalten, können von den entstehenden Immissionen betroffen sein. Unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Grenzwerte (z. B. TA- Luft) eingehalten und die Vorgaben des Arbeitsschutzes (Hörschutz, Schutzhelme, Sicherheitsschuhwerk, etc.) beachtet werden, sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die als erheblich einzustufen sind, zu erkennen. Eine nähere Betrachtung des Schutzguts Mensch/ menschliche Gesundheit liegt in der Zuständigkeit des Fachbereichs Gesundheit.

Die Geländeerhebung „Wattberg“ unterliegt schon seit vielen Jahren einem permanenten Bodenabbau, d. h. der Bodenabbau schreitet kontinuierlich voran, wobei der Bedarf an Sanden konjunkturbedingten Schwankungen unterliegt. Kultur- oder sonstige Sachgüter wie frühgeschichtliche Bodenfunde (Waffen, Gefäße, Münzen, etc.), Siedlungsreste, Grabfelder, Kultstätten, etc. sind aufgrund der Art der Abbaustätte und seiner Umgebung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erwarten. Eine nähere Betrachtung des Schutzguts liegt in der Zuständigkeit des Fachbereichs Kultur.

Das Vorhaben führt langfristig zu einer großflächigen Freilegung von Grundwasser. Freiliegendes Grundwasser, in diesem Fall ein größeres Oberflächengewässer kann vielen negativen Einflüssen wie Einträgen von Nährstoffen aus der Landwirtschaft, Verunreinigungen durch den Eintrag von Schmier- und Betriebsstoffen aus dem Abbaubetrieb, etc. ausgesetzt sein. Darüber hinaus weckt ein derart großes Gewässer Begehrlichkeiten bei Erholungssuchenden, Freizeitsportlern, Sportfischern, etc., sodass von einem hohen Freizeitdruck inkl. seiner Begleiterscheinungen wie Müll, Lärm, Trittschäden (in den Uferbereichen), etc. ausgegangen werden muss. Dagegen steht die in der Abbaugenehmigung festgesetzte Folgenutzung/ Widmung des Nassabbaus bzw. des Abbaugewässers als Landschaftssee. Die Folgenutzung ist in der Genehmigung klar definiert und wird durch klare Vorgaben detailliert und konkret beschrieben. Unter der Voraussetzung, dass alle Vorgaben des Wasserschutzes wie z. B. der Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, beachtet und weitere Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Wasserschutzes vorgehalten werden, sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die als erheblich einzustufen sind, aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erkennen. Dem Vorhaben liegt zudem ein hydrologisches Gutachten bei. Eine nähere Betrachtung des Schutzguts Wasser liegt in der Zuständigkeit des Fachbereichs Umwelt, Abtlg. Allgem. Wasserwirtschaft. Die

wasserrechtliche Betrachtung beinhaltet auch eine Prüfung und Beurteilung des hydrologischen Gutachtens.

Das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse haben, da keine großflächigen Versiegelungen offener Grundflächen, keine größeren Gebäudekomplexe, Hallen, etc. entstehen. Auch der großflächige Verlust von Wald, Gehölzstrukturen oder anderen belebten Grundflächen, der sich nachteilig auf die kleinklimatischen Verhältnisse auswirken könnte, ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Vorhaben schafft mit dem Entstehen eines größeren Oberflächenwassers eine sog. Kaltluftinsel, sodass vielmehr davon ausgegangen werden kann, dass das Oberflächengewässer mit seinen naturnah gestalteten Uferbereichen zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse führen wird. Die abbaubedingt entstehenden bzw. betriebsbedingt auftretenden Immissionen wie Lärm, Gerüche, Stäube, Luftschadstoffe, etc. bedürfen bezüglich ihrer zulässigen Grenzwerte oder anderen Vorgaben einer näheren Betrachtung. Eine nähere Betrachtung nimmt der Fachbereich Hochbau, Abtl. Immissionsschutz vor.

Der Vorhabenstandort wird z. Zt. von einer eiszeitlichen Geländeerhebung (Grundmoräne) bestimmt, wobei die Erhebung zu einem überwiegenden Teil aus Sanden besteht. Die Sande setzen sich unterhalb der Erdoberfläche/ im Untergrund fort, woraus sich die Antragstellung auf Durchführung eines Nassabbaus ergibt. Das Vorhaben geht daher vorhaben- bzw. grundflächenbezogen mit dem Totalverlust des Schutzgutes Boden einher. Reine Sandböden besitzen jedoch aus bodenkundlicher Sicht eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Das Vorhaben selbst wird bei genehmigungskonformer Umsetzung und Durchführung keine weiteren Beeinträchtigungen unmittelbar angrenzender Böden zur Folge haben. Darüber hinaus wird sich die Grundfläche in ihrer Art und Beschaffenheit verändern. Durch die fortlaufenden und kontinuierlichen Abbautätigkeiten wird sich auf der betroffenen Grundfläche anstelle der Geländeerhebung ein Gewässer ausbreiten. Eine Änderung der Wertigkeit ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu erkennen, zumal der Landschaftssee, der zukünftig die Grundfläche einnehmen wird, durch zahlreiche und vielfältige Maßnahmen naturnah gestaltet wird und sich aufgrund seiner Widmung/ Folgenutzung ungestört entwickeln darf/ kann. Das Entstehen des Landschaftssees in Verbindung mit seiner naturnahen Gestaltung und weiteren Entwicklung im Sinne des Natur- und Artenschutzes wird sich letztlich auch positiv auf den Boden als Schutzgut auswirken. Den Planunterlagen ist zudem ein Bodenverwertungskonzept beigefügt. Eine weitere und nähere Betrachtung des Schutzguts erfolgt durch den Fachbereich Umwelt, Abtlg. Bodenschutz. Die Betrachtung beinhaltet auch eine Prüfung und Beurteilung des Bodenverwertungskonzepts.

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sog. Verbotstatbestände nach § 19 und 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Dem gepl. Vorhaben stehen nach Aussage der saP keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Die Aussage zu den artenschutzrechtlichen Belangen ist jedoch an Bedingungen gebunden. Die Bedingungen werden in der saP als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt und konkret beschrieben. Das Umsetzen von sog. CEF- Maßnahmen, d. h. Ausgleichsmaßnahmen, die eine Umsetzung vor Beginn des Vorhabens erfordern, sind lt. saP nicht notwendig.

Durch das Beachten und Umsetzen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht werden. Die saP wird als artenschutzrechtliches Gutachten fester Bestandteil der Planfeststellung, sodass die in der saP aufgeführten und beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Verbindlichkeit besitzen und an dieser Stelle nicht noch einmal detailliert Erwähnung finden.

Zu dem Vorhaben wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und in einer Biotoptypenkarte festgehalten. Die Biotoptypenkarte liegt den Planfeststellungsunterlagen bei. Das Vorhaben wird sich negativ auf die vorkommenden Biotoptypen auswirken, da die belebte Bodenschicht dem Vorhaben sukzessive weichen muss oder durch Inanspruchnahme Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Der Verlust und die Beeinträchtigung der vorkommenden Biotoptypen ist jedoch temporärer Natur, da der Nassabbau in Abbauabschnitten erfolgt und der jeweilige Abbauabschnitt nach seiner Ausbeutung zeitnah hergerichtet wird. Durch das sukzessive Herrichten der Nassabbaustätte lassen sich verlorengegangene und beeinträchtigte Biotoptypen durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen zeitnah wiederherstellen und/ oder stellen sich auf natürlichem Wege zeitnah wieder ein. Ein Teil der Biotoptypen wird dauerhaft verlorengelassen, da die sandige Geländeerhebung sukzessive verschwindet und in ein Oberflächengewässer übergeht. In Verbindung mit dem Entstehen des Oberflächengewässers werden sich jedoch neue Biotoptypen einstellen und/ oder herrichtungsbedingt entstehen. Über die Herrichtungs- und Gestaltungsmaßnahmen werden die verlorengegangenen Biotoptypen, soweit möglich, berücksichtigt. Das Zusammenspiel zwischen gezielten Herrichtungs- und Gestaltungsmaßnahmen und natürlicher Sukzession wird letztendlich dazu führen, dass die Beeinträchtigungen und Verluste von Biotoptypen/ Pflanzengesellschaften unter die sog. Erheblichkeitsschwelle gebracht werden können.

Die vorkommenden Biotoptypen/ Pflanzengesellschaften, das vorkommende Artenspektrum an Tier- und Pflanzenarten, der Strukturreichtum, die anstehenden Böden, die topografischen Gegebenheiten und/ oder andere landschaftspflegerische Besonderheiten ergeben im Zusammenspiel die biologische Vielfalt. Mit dem Vorhaben ist auch eine Betroffenheit der biologischen Vielfalt gegeben. Die biologische Vielfalt wird sich aufgrund des Vorhabens verändern, da vorhandene Biotoptypen, Strukturen, Lebensräume, etc. verlorengelassen und neue Biotoptypen, Strukturen, Lebensräume, etc. entstehen. Dabei werden sich die neuen Biotoptypen, Strukturen, Lebensräume, etc. in ihrer Art von den vorhandenen unterscheiden. Eine geringere Wertigkeit kann den neu entstehenden Biotoptypen, Strukturen, Lebensräumen, etc. jedoch nicht zugesprochen werden, im Gegenteil, es ist eher zu erwarten, dass die Wertigkeit durch das gezielte und fachlich fundierte Anlegen/ Gestalten/ Entwickeln bereichsweise steigen wird. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ist daher nicht zu erwarten. Es kann aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten werden, dass die festgeschriebene Folgenutzung „Landschaftssee“ in Verbindung mit dem vorgesehenen Maßnahmenkatalog zur Herrichtung der Abbaustätte und die ungestörte Entwicklung des entstehenden Oberflächengewässers die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt mindern und letztendlich sogar vermeiden wird. Eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist in jedem Fall nicht zu erkennen.

Für die Stellungnahme ist ein Mitwirkungszuschlag gem. § 1 Abs. 4 Nr. 3 b AllGO in Höhe von 576,- € zu erheben (18,00 € je angefangene Viertelstunde).



Connemann